



CSRD

Was sind die Ziele?

Die Corporate Sustainability Reporting Directive wurde am 16. Dezember 2022 endgültig verabschiedet

"Inside Out" Versus "Outside In"

Was ist der Unterschied?

Erfahren Sie mehr über die Inhalte der CSRD

Neueste Entwicklungen bei den ISSB-Normenentwürfen

Auch auf globaler Ebene gibt es Veränderungen



Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) wurde am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben nun 18 Monate Zeit, die neuen Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

Die CSRD führt neue Anforderungen für große Unternehmen und alle Unternehmen ein, die an geregelten EU-Märkten notiert sind, sowie für einige Nicht-EU-Unternehmen, die über Nachhaltigkeitsaspekte berichten müssen, einschließlich Umweltfragen, soziale und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren. Damit werden die bestehenden Vorschriften der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (**NFRD**) erweitert. Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, müssen nach den verbindlichen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (**ESRS**) berichten, die von der European

Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt wurden und die die Kommission im Juni 2023 zu verabschieden gedenkt. Die Anwendung der CSRD wird schrittweise erfolgen (für Geschäftsjahre, die am oder danach beginnen):

- **1. Januar 2024** für große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die bereits der NFRD unterliegen;
- **1. Januar 2025** für Organisationen, die derzeit nicht dem NFRD unterliegen, aber unter den erweiterten Anwendungsbereich der CSRD fallen;
- **1. Januar 2026** für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und captive Versicherungsunternehmen;
- **1. Januar 2028** für Nicht-EU-Unternehmen.

Eine genauere **Aufschlüsselung** finden Sie [HIER](#)

Die EU-Kommission hat 2018 die folgenden Ziele für die CSRD definiert:

- Umlenkung von Kapitalströmen in nachhaltige Investitionen
- Umgang mit finanziellen Risiken, die durch Klimawandel, Ressourcenknappheit, Umweltzerstörung und soziale Probleme entstehen
- Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit

Das zentrale Ziel der **CSRD** ist also klar formuliert: Unternehmen sollen relevante, vergleichbare und zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen für Stakeholder offenlegen. Darüber hinaus sollten künftig Nachhaltigkeitsinformationen in der externen Berichterstattung den gleichen Stellenwert wie Finanzinformationen haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Stakeholder immer größeren Bedarf an Nachhaltigkeitsinformationen haben und Firmen oftmals bereits unter Druck stehen, sollten sie diese nicht vorweisen können. Mithilfe digitaler Technologien, die schon jetzt im Zuge der EU-Taxonomie zum Einsatz kommen, soll die Bereitstellung und Nutzung von Nachhaltigkeitsinformationen vereinfacht und verbessert werden. Die Berichtspflichten werden letztlich mit der EU-Taxonomieverordnung harmonisiert.

„Inside Out“ versus „Outside In“ Was ist der Unterschied?

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) enthält eine wichtige Klarstellung dahingehend, dass sowohl die Inside-Out"- als auch die Outside-In"-Perspektive bei der Identifizierung von potenziell berichtspflichtigen Sachverhalten relevant sind. Diese Perspektiven erweitern den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur bisherigen nichtfinanziellen Erklärung nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) erheblich.

Diese inhaltliche Erweiterung ist auf die Klarstellung des Wortes "sowie" in der Definition der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD zurückzuführen. Demnach wird unter Nachhaltigkeitsberichterstattung die Aufnahme von Informationen in den Lagebericht oder Konzernlagebericht verstanden, die: Zum Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Wirkungen der Aktivitäten (sog. "Inside-Out-Perspektive"), als auch für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens bzw. des Konzerns (sog. "Outside-in-Perspektive") erforderlich ist.



Fritz URBANEK

In den Erläuterungen seitens der Europäischen Kommission findet sich folgende Klarstellung:

Erläuterung zu Artikel 1 Absatz 3 der CSRD: „Das Wesentlichkeitsprinzip wird klargestellt; damit soll jede Unklarheit darüber beseitigt werden, welche Art von Informationen Unternehmen bereitstellen sollten, nämlich Informationen, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf sie auswirken (Outside-in-Perspektive), und Informationen, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sie sich auf den Menschen und unsere Umwelt auswirken (Inside-out-Perspektive). Die Berücksichtigung beider Perspektiven („Inside-out“ und „Outside-In“) wird im allgemeinen Sprachgebrauch und überwiegend auch in der CSRD-Literatur als **Double Materiality** bezeichnet. Wir halten diesen Begriff für irreführend. Es handelt sich nicht um eine Wesentlichkeitsbeurteilung, sondern um eine (von der Wesentlichkeit unabhängige) Bestimmung möglicher Berichtskomponenten, die der Wesentlichkeitsbeurteilung vorausgeht.

Neues von der EU-Taxonomie

Für das GJ 2022 müssen berichtspflichtige Unternehmen in diesem Jahr erstmals Angaben über die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten für die Klimaziele „Vermeidung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ offenlegen. Im Dezember 2022 hat die EU-Kommission diesbezüglich zwei neue Draft Commission Notices veröffentlicht, in denen Fragen zur EU-Taxonomie beantwortet werden.

Im zweiten Mitteilungsentwurf findet sich die offizielle Klarstellung der EU-Kommission, dass zwar der im Juli 2022 verabschiedete Rechtsakt zur Aufnahme von Erdgas und Atomenergie in die EU-Taxonomie bereits bei der Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022 berücksichtigt werden muss, zu den Umweltzielen 3-6 allerdings aufgrund des ausstehenden Delegierten Rechtsakts **keine Offenlegung für das GJ 2023** erwartet wird. Für die Berichterstattung im kommenden Jahr 2024 bleibt es somit dabei, dass weiterhin Angaben zur Taxomiefähigkeit und -konformität der Umsatzerlöse, CapEx und OpEx für die beiden Ziele „Vermeidung des Klimawandels“ und „Anpassung an den Klimawandel“ gemacht werden müssen.

Prinzipiell sind Unternehmen, die der NFRD/CSRD unterliegen, gemäß der Taxonomieverordnung dazu verpflichtet, den Anteil ihres Umsatzes, CapEx und OpEx, der auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten entfällt, offenzulegen. Gut zu wissen ist jedoch: Für die **OpEx-Kennzahl** sieht die Verordnung ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Berichterstattung vor, sofern der OpEx als „nicht wesentlich“ für das Geschäftsmodell eines Unternehmens angesehen und diese Einschätzung entsprechend begründet wird. In diesem Fall ist ein Unternehmen von der Berechnung des OpEx-Zählers befreit und muss nur den Gesamtwert des OpEx-Nenners angeben. Die EU-Kommission betont hierbei, dass Firmen, die keine oder nur geringe anrechenbare OpEx (Zähler), aber erhebliche Gesamt-OpEx (Nenner) haben, die Befreiung nicht in Anspruch nehmen sollten.

Laut der EU wurden nicht alle Aktivitäten, die prinzipiell einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen leisten können, in den ersten delegierten Rechtsakt aufgenommen. Der Hintergrund hierfür ist, dass zunächst diejenigen Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten mit dem größten Potenzial, einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu leisten (gemessen an ihrem Anteil an den Gesamtemissionen und ihrem theoretischen Potenzial zur Emissionsverringerung), priorisiert wurden.

Es wird bereits angestrebt, weitere Tätigkeiten wie etwa Glasherstellung, Herstellung von Zellstoff und Papier oder Herstellung von Lebensmitteln und Getränken bei zukünftigen Überprüfungen des delegierten Rechtsakts zu den Klimazielen aufzunehmen bzw. diese in der Entwicklung des delegierten Rechtsakts zu den Umweltzielen 3-6 zu berücksichtigen.

Sollten Sie ein Unternehmen sein, das sich mit ihren Wirtschaftstätigkeiten bislang noch nicht in der EU-Taxonomie wiederfindet, sollten Sie die Entwicklungen hinsichtlich der Aufnahme neuer Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten genau verfolgen, um sich gegebenenfalls frühzeitig mit Anforderungen und technischen Bewertungskriterien neu aufgenommener Tätigkeiten auseinandersetzen zu können.

Im Zuge dessen betont die EU-Kommission erneut, dass der Verweis auf die **NACE-Sektoren** in der Tätigkeitsbeschreibung lediglich hinweisenden Charakter hat und nicht unbedingt erschöpfend ist. Eine Wirtschaftstätigkeit kann die Tätigkeitsbeschreibung sowie die entsprechenden technischen Bewertungskriterien erfüllen, auch wenn der NACE-Sektor des Unternehmens nicht explizit im entsprechenden Abschnitt des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführt ist. Dies bedeutet wiederum: Wenn ein NACE-Code weiter gefasst ist als die Tätigkeitsbeschreibung, hat die Beschreibung der Tätigkeit Vorrang vor dem Anwendungsbereich des NACE-Codes.

Darüber hinaus wurden spezifische Fragen zu Tätigkeiten aus den durch die Klimataxonomie abgedeckten Sektoren Forstwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energie, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallversorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Verkehr, Baugewerbe und Immobilien, Information und Kommunikation sowie Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen auf den Seiten 18-67 im ersten Mitteilungsentwurf beantwortet. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Bau- und Immobilienbranche, zu der der Entwurf insgesamt 57 Klarstellungen u.a. zu branchenspezifischen Definitionen, Schwellenwerten und Berechnungsmethoden enthält.

Die Dokumente wurden von der EU-Kommission grundsätzlich genehmigt, sodass keine inhaltlichen Änderungen mehr zu erwarten sind. Die förmliche Annahme und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgt, sobald die Mitteilungen in allen EU-Amtssprachen verfügbar sind.

Studie: Circular Economy-Taxonomie: zu wenige Gebäude erfüllen EU-Vorgaben

Die Immobilienbranche ist auf den von der Europäischen Union vorgegebenen Wandel zur Kreislaufwirtschaft nicht vorbereitet. Das zeigt eine aktuelle Studie der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen, die in den vergangenen Monaten gemeinsam mit europäischen Partnern durchgeführt wurde. Darin wurde die Marktfähigkeit, der im Rahmen der EU-Taxonomie vorgeschlagenen Circular Economy-Kriterien anhand von realen Bauprojekten untersucht. Das erschreckende **Ergebnis**: kein Projekt konnte als Taxonomiekonform eingestuft werden. Als besonders schwierig erwies sich die Wiederverwendung von Bauteilen und der Einsatz von Rezyklaten. Darüber hinaus fehlten Daten und Methoden zum zirkulären Bauen.

Mehr Information und Kritik seitens der Bauindustrie finden Sie [HIER](#)



EU-Taxonomie wird von zahlreichen NGOs kritisiert

Obwohl inzwischen schon die ersten Unternehmen auf Taxonomiekonformität geprüft wurden, zeigt sich, dass es gegen einzelne Punkte der Richtlinie noch immer starken Gegenwind gibt. Selbstverständlich muss erwähnt werden, dass einige der Vorgaben unter erheblichem Zeitdruck entwickelt wurden und auch daher wieder in die Diskussion geraten. So wurde die bereits verabschiedete EU-Umwelt-Taxonomie, die als formale Vorgabe auch in den ESRS aufgegriffen wird, von mehreren Seiten hinterfragt. Als Reaktion kam es zu Austritten verschiedener NGOs aus dem EU-Beratergremium „Platform on Sustainable Finance“.

Aus dieser Gruppierung entstand das Bündnis Observatory Against Greenwashing, das im Jänner die Vorlage einer „wissenschaftsbasierten“ Taxonomie veröffentlichte. Konkret wird eine Verbesserung bezüglich einer Erweiterung der Taxonomie um ein Ampelsystem vorgeschlagen, denn nur dieses könnte die Dynamiken der sich transformierenden Wirtschaft abbilden; und einer strengen wissenschaftlichen Fundierung der Taxonomie. Aus Sicht der NGO hätte das „Greenwashing“ der EU-Kommission um Atomkraft und Erdgas im vergangenen Jahr den Ruf des Regelwerks stark beschädigt.

Weitere Information: [HIER](#)

Neueste Entwicklungen bei den ISSB-Standards

Auch außerhalb von Europa wird an harmonisierten Standards gewerkt.

Das International Sustainability Standards Board (ISSB) wird voraussichtlich im Juni die endgültige Fassung der Standards für Klima- und allgemeine Angaben veröffentlichen und eine Konsultation zu einer Reihe von Themen durchführen, darunter die Berichterstattung über biologische Vielfalt, Humankapital und Menschenrechte sowie die Verknüpfung der Finanzberichterstattung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Das ISSB hat erklärt, dass es das Weglassen von wirtschaftlich sensiblen Informationen zulassen wird, wenn diese nicht bereits öffentlich sind und wenn davon auszugehen ist, dass die Offenlegung der Informationen den wirtschaftlichen Nutzen, den das Unternehmen ansonsten von der Nutzung der Gelegenheit erwarten könnte, "ernsthaft beeinträchtigen" würde. Die berichtserstellenden Unternehmen müssten angeben, warum sie die Klausel anwenden.

Der ISSB und die IFRS haben auch eng mit der IOSCO zusammengearbeitet und erwarten, dass die ISSB-Standards "relativ bald" von der Organisation anerkannt werden.

Mehr Information: [HIER](#)

SENIOR
MANAGER



Markus RAMOSER

Unternehmen sollten sich bereits jetzt mit den ESRS-Entwürfen beschäftigen

Gesamtheitlich betrachtet, wirken die Kritikpunkte an den ESRS aber wenig kritisch, sodass es wohl nur zu kleinen Anpassungen von Einzelaspekten kommt. Daher sollten Unternehmen **keinesfalls abwarten**, bis die Standards finalisiert sind. **Denn:** An der grundsätzlichen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und den enormen Herausforderungen, um diese zeitgerecht zu erfüllen, dürfte ohne große Abänderungen festgehalten werden.

Starten Sie daher schon jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit unserer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

